

POSTULAT von Mario Senn (FDP, Adliswil), Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Beat Habegger (FDP, Zürich)

Betreffend Braucht der innerkantonale Finanzausgleich eine Auffrischung?

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, inwiefern im kantonalen Finanzausgleichssystem Anpassungsbedarf besteht. Dabei soll er unter anderem folgende Themen und politische Entscheidungen berücksichtigen:

- Entlastung der Gemeindefinanzen nach Einführung eines Soziallastenausgleichs (KR-Nr. 163/2014);
- Entlastung der Gemeindefinanzen nach Änderung von § 30 Strassengesetz (KR-Nr. 321/2013);
- Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes zugunsten des Kantons nach obigen beiden Massnahmen;
- Entschädigung der Zentrumslasten der grossen Städte nur bei nachweislicher Sonderbelastung und unter Berücksichtigung der offensichtlichen Zentrumsnutzen sowie langsame Reduktion des Instruments analog zum interkantonalen Härteausgleich auf Bundesebene;
- Einführung einer regionalen Kulturförderung bei mittelgrossen Städten Anfang März 2024;
- Anreizstrukturen für Gemeinden zur Stärkung ihrer Steuerkraft.

Die Prüfung soll im Rahmen des regelmässig zu erstellenden Wirksamkeitsberichts nach § 31 Finanzausgleichsgesetz erfolgen.

Begründung:

Der vertikale Finanzausgleich vom Kanton an die Gemeinden wurde in den letzten Jahren erheblich verändert, indem den Gemeinden aufgrund der Einführung des Soziallastenausgleichs sowie mit Beiträgen an den Unterhalt von Gemeindestrassen grosse Beträge zufließen (vgl. u.a. RRB-Nr. 1475/2023). Der Regierungsrat hat in RRB-Nr. 268/2024 die Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden der letzten fünf Jahre aufgezeigt. Sie belaufen sich auf jährlich knapp 300 Millionen Franken. Die finanzielle Situation der Gemeinden sollte sich deshalb spürbar verbessert haben. Der Regierungsrat soll deshalb prüfen, ob die Höhe der Zahlungen des Kantons an die Gemeinden insgesamt noch gerechtfertigt ist.

Gemäss §§ 28-30 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden mit einem Pauschalbetrag die besonderen Lasten (z.B. Soziales und Sicherheit) und besonderen Leistungen (z.B. Kultur) der Städte Zürich und Winterthur abgegolten. Die Höhe der Beträge wurde bei Einführung der FAG so festgesetzt, dass der damalige Status quo möglichst bewahrt werden konnte.

Diese Fixierung trägt langfristigen Trends keine Rechnung. Litten die grossen Städte noch vor wenigen Jahren an vielfältigen Problemstellungen, welche häufig mit der Bezeichnung «A-Stadt» beschrieben wurden, zeigt sich heute das Gegenteil: Die Zentrumslage bietet erheblichen Nutzen, wie sich bspw. an der Steuerkraftentwicklung oder an den Steuererträgen von juristischen Personen in der Stadt Zürich zeigt. Im Rahmen der Besitzwahrung bei Einführung des FAG wurde verpasst, einen langsamen und finanziell verträglichen Abbau der Beiträge festzulegen, wie dies beim interkantonalen Finanzausgleich beim Härtefallausgleich der Fall ist (5% pro Jahr während 20 Jahren; wird ein Kanton ressourcenstark, fällt sein Härtefallausgleich umgehend weg).

Der Regierungsrat soll deshalb prüfen, inwiefern der Zentrumslastenausgleich in der geltenden Form die tatsächliche Situation noch abbildet oder ob der Lastenausgleich allenfalls in einen «Zentrumsnutzenausgleich» umschlagen kann. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass einige starke Standorttreiber wie ETH, Universität, ZHAW oder öffentlicher Verkehr nicht oder kaum durch die beiden grossen Städte, sondern durch Bund und Kanton finanziert werden.

Schliesslich ist aufzuzeigen, welche Anreizstrukturen für Gemeinden zur Stärkung ihrer Steuerkraft bestehen und ob diese – falls sich Steuerkraftverbesserungen für Gemeinden nicht rechnen – angepasst werden müssten.

Mario Senn
Barbara Franzen
Beat Habegger